



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 29. Juli 2015

Nummer 29

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2015	615
Góspodarske wustawki Założby za serbski lud za lěto 2015	616
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Aufhebung eines Runderlasses	617
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Genehmigung einer Windkraftanlage in 16321 Bernau	617
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark	618
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg OT Kölsa	619
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben 110-kV-Freileitung Metzdorf - Letschin HT 2029, Austausch und Erneuerung der Masten 36 und 41	619
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben „Sandgewinnung Germendorf VII B“ der Firma KSE Baustoffhandel GmbH	619
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sanierung FGL 214, Abschnitt Bobbau-Buchholz-Kallinchen, Maßnahmen (MN) der Jahresscheibe 2015“	620
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Rückbau der Industriebahnüberführung Eberswalde	620

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	621
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	622
Insolvenzsachen	625
Bekanntmachungen der Verwalter	626
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	627
Aussonderung von Gegenständen	627

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2015

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 6. Juli 2015

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk hat am 28. April 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2015

Vom 28. April 2015

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2014 S. A 66) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 28. April 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2015 werden auf 19 114 300 Euro festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	8 715 000 Euro	
Freistaat Sachsen	in Höhe von	6 460 700 Euro	
Land Brandenburg	in Höhe von	2 941 700 Euro	
Gesamtbetrag der Zuschüsse		18 117 400 Euro,	

davon Zuschüsse für

Investitionsmaßnahmen vom Freistaat Sachsen	in Höhe von	233 200 Euro,	
davon Zuschüsse für das Projekt „Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien“ vom Freistaat Sachsen	in Höhe von	250 000 Euro.	

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

- Zinseinnahmen aus dem Inland für den laufenden Haushalt	in Höhe von	19 400 Euro,
- sonstige Verwaltungseinnahmen	in Höhe von	231 700 Euro,
- Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	in Höhe von	745 800 Euro.

§ 4

Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre können eingegangen werden für:

- das HH-Jahr 2016	bis zu	28 000 Euro
- das HH-Jahr 2017	bis zu	28 000 Euro
- das HH-Jahr 2018	bis zu	28 000 Euro
- das HH-Jahr 2019 ff.	bis zu	56 000 Euro.

§ 5

Stellenplan 2015

Titel	Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen
428 01	Beschäftigte	15 Ü	1
		14	2
		13	1
		11	1
		10	0 ⁴
		9	8,5 ¹
		8	1,75 ²
		6	1
		5	1
		428 01	Personalgestellung
428 60	Beschäftigte	10	1
		8	1
		4	3
		2	0 ¹
428 70	Beschäftigte	8	3,25 ³
428 80	Beschäftigte	10	1 ⁴
428 21	Azubi		1
Personalsoll gesamt			28,5

¹ Umsetzungen befristet bis März 2017 in Domowina e. V. 0,5 Stelle EG 9 und 1,0 Stelle EG 2

² 0,25 Personalgestellung für Domowina e. V.

³ 0,75 Personalgestellung für Domowina e. V.

⁴ umgesetzt aus Titel 428 01

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Bautzen, den 28. April 2015

Stiftung für das sorbische Volk
Budary
Vorsitzender des Stiftungsrates

Góspodarske wustawki Załožby za serbski lud za lěto 2015

Wót 28. apryla 2015

Wótpowědujucy Statnemu dogronoju mjazy Krajom Bramborska a Lichotnym statom Sakska wó wótwórjenju „Załožby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. b. 630), wustawkam Załožby za serbski lud (SächsABl. AAz. 2014 b. A 66) a we wótpowědujucem nałożowanju § 1 Sakskego góspodarskego póřěda w dnja 10. apryla 2001 wózwjawnje wersiji (SächsGVBl. b. 153), kótaraž bu slědny raz z kaznju z dnja 6. maja 2014 (SächsGVBl. b. 286) změnjona, wobzamknyo Załožbowa rada dnja 28. apryla 2015 slědujuce góspodarske wustawki za góspodarske lěto 2015.

§ 1

Nabránki a wudánki Załožby za serbski lud w lěše 2015 póstajiju se na 19 114 300 euro.

§ 2

Załožba za serbski lud dostanjo pšiplašonki wót

Zwězka	we wusokosci wót	8 715 000 euro
Lichotnego stata Sakska	we wusokosci wót	6 460 700 euro
Kraja Bramborska	we wusokosci wót	2 941 700 euro
celkowna suma pšiplašonkow		18 117 400 euro,

z togo pšiplašonki za investiciske napšawy wót

Lichotnego stata Sakska	we wusokosci wót	233 200 euro,
-------------------------	------------------	---------------

z togo pšiplašonki za projekt „Serbska rěc w nowych elektroniskich medijach“ wót

Lichotnego stata Sakska	we wusokosci wót	250 000 euro.
-------------------------	------------------	---------------

§ 3

K financěrowanju wudankow zasajžiju se mimo togo:

- nabránki z dani w tukraju za běžne góspodarske lěto we wusokosci wót 19 400 euro,
- dalšne zastojanske nabránki we wusokosci wót 231 700 euro,
- nabránki z wuzbytku slědneho lěta we wusokosci wót 745 800 euro.

§ 4

Zawězki na tuń pšiducych góspodarskich lět směju se na se wzěć za:

- góspodarske lěto 2016 až do 28 000 euro
- góspodarske lěto 2017 až do 28 000 euro
- góspodarske lěto 2018 až do 28 000 euro
- góspodarske lěto 2019 a dalšne až do 56 000 euro.

§ 5

Plan žělowych městnow 2015

titel	pomjenjenje	mytowa kupka	městna
428 01	pšistajone	15 Ü	1
		14	2
		13	1
		11	1
		10	0 ⁴
		9	8,5 ¹
		8	1,75 ²
		6	1
		5	1
		428 01	pšewóstajenje personala
428 60	pšistajone	10	1
		8	1
		4	3
		2	0 ¹
428 70	pšistajone	8	3,25 ³
428 80	pšistajone	10	1 ⁴
428 21	wuknjeńc		1
	celkowny personal		28,5

¹ pšepołoženja do Domowiny z. t. su wobgranicowane až do měřca 2017

0,5 městna mytoweje kupki 9 a 1,0 městno mytoweje kupki 2

² 0,25 pšewóstajenje personala Domowiny z. t.

³ 0,75 pšewóstajenje personala Domowiny z. t.

⁴ pšepołožene z titula 428 01

Góspodarske wustawki plaše wót 1. januara 2015.

Budyšin, dnja 28. apryla 2015

Załožba za serbski lud
Budary
pšedsedař Załožboweje rady

Aufhebung eines Runderlasses

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
Vom 6. Juli 2015

Der Runderlass III Nr. 13/1996 des Ministeriums des Innern über das einheitliche Bezugssystem für das Land Brandenburg (Bezugssystembestimmung) vom 10. Mai 1996 (ABl. S. 626) ist am 1. März 2013 durch Nummer 5.2 des Bezugssystemerlasses des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen: 13 - 541-01 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft getreten.

Genehmigung einer Windkraftanlage in 16321 Bernau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 28. Juli 2015

Der Firma Plan 8 GmbH, Gerichtstraße 3 in 24340 Eckernförde wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16321 Bernau, **Gemarkung Ladeburg, Flur 3, Flurstück 39** eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben (AZ: G02415).

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) im ausgewiesenen Windeignungsgebiet „Ladeburg“ vom Typ Nordex N117/2400 mit einer Nabenhöhe von 141 m über Grund, einem Rotordurchmesser von 117 m über Grund und einer elektrischen Leistung im Betrieb Standard (Tagbetrieb von 6 - 22 Uhr) von 2 400 kW und im schalloptimierten Betrieb Mode 2 (104 dB) (Nachtbetrieb) von 2 280 kW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 30. Juli 2015 bis einschließlich 12. August 2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 28. Juli 2015

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ VESTAS V 126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 200 m über Grund und mit einer Leistung von je 3,3 MW auf dem Grundstück in 14641 Wustermark, **Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstück 1** (zwei WEA) und **Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstück 60** (eine WEA) sowie die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im II. Quartal 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 05.08.2015 bis einschließlich 04.09.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in der Gemeinde Wustermark, FB II, Standortförderung und Infrastruktur, 2. OG, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 05.08.2015 bis einschließlich 18.09.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser **beginnend am 04.11.2015 um 10:00 Uhr, im Konferenzsaal im „Kastanienhof Elstal“, Ernst-Walter-Weg 3, 14641 Wustermark OT Elstal** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg OT Kölsa

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 28. Juli 2015

Der Veranstaltungsort des mit der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 angezeigten Erörterungstermins am 13.08.2015 für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg OT Kölsa auf den Grundstücken der Gemarkung Kölsa, Flur 6, Flurstücke 6, 11, 18, 19/4, 19/5 und 21 durch die Firma e.n.o. energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden wird verlegt. Der Erörterungstermin findet am **13.08.2015 um 10:00 Uhr im Ratsaal der Stadt Falkenberg/Elster, Am Markt 3 in 04895 Falkenberg** statt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben 110-kV-Freileitung Metzdorf - Letschin HT 2029, Austausch und Erneuerung der Masten 36 und 41

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 8. Juli 2015

Die EDI.SON Energietechnik GmbH (EDI.SON) plant im Auftrag der E.DIS AG in der Trasse der 110-kV-Freileitung Metzdorf - Letschin Mast 36 (Gemarkung Kiehnwerder) und Mast 41 (Gemarkung Letschin) standortgleich zu ersetzen und zu erneuern, da im Rahmen der turnusmäßigen Kontrollen festgestellt wurde, dass diese nicht mehr den technischen Erfordernissen entsprechen.

Auf Antrag der EDI.SON hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben „Sandgewinnung Germendorf VII B“ der Firma KSE Baustoffhandel GmbH

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 8. Juli 2015

Die KSE Baustoffhandel GmbH plant die Erweiterung des mit Beschluss vom 31.08.2004 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben „Sandgewinnung Germendorf VII B“ um 4,64 ha.

Vor Zulassung des Antrags hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3c UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-321) während der Dienstzeiten im Landesamt für

Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Sanierung FGL 214,
Abschnitt Bobbau-Buchholz-Kallinchen,
Maßnahmen (MN) der Jahresscheibe 2015“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 13. Juli 2015

Das IbW Ingenieurbüro Weishaupt plant im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS Vorhaben-Nr.: ON 14113) Sanierungsmaßnahmen an der Ferngasleitung FGL 214, DN 800 MOP 63/DP 63. Die Maßnahmen (MN) werden nach Auswertung einer Zustandsanalyse notwendig und umfassen MN 82 in der Gemarkung Kallinchen, MN 86 in der Gemarkung Schöneiche (Zossen), MN 90.1 in der Gemarkung Groß Machnow sowie die MN 80, MN 7 und MN 7.1 in der Gemarkung Telz.

Auf Antrag des IbW führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Rückbau der Industriebahnüberführung Eberswalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 8. Juli 2015

Die DB Netz AG beantragte im Auftrag des Vorhabenträgers, der Betreibergesellschaft Nordbahn GmbH, die Genehmigung des Planes für den „Rückbau der Industriebahnüberführung Eberswalde“ gemäß § 18 AEG sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG.

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Wünsdorf
Vom 9. Juli 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Fernneuendorf, Flur 4, Flurstück 65/1, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 9,10 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 01.06.2015, Az.: LFB 16.05-7020-6/02/15 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702 211400 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz 1, 15806 Zossen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. September 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Gorden Blatt 1006** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gorden	3	50	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Bauerngasse 22	2.860 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohngebäude mit Anbau und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.09.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Im Termin am 07.07.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 45/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. September 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15540** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 29,00/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48, Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 40 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 8. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern: 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536 bis 15539) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Pkw-Stellplätze Nr. 33 bis 40 sind den jeweiligen Eigentümern der Teileigentumseinheiten Nr. 33 bis 40 zugeordnet. Die Nutzung der anderen Stellplätze ist ausgeschlossen.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 57.500,00 EUR.

Nutzung: eigengenutztes Ladengeschäft (Bäckereiverkaufsstelle)

Postanschrift: Frankfurter Str. 43 - 48, 15326 Lebus

AZ: 3 K 114/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. September 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 2533** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 94, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Eichenweg 4, Größe: 1.131 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Nutzung: zweigeschossige, teilunterkellerte Doppelhaus-hälfte mit Nebengebäude
 Postanschrift: Eichenweg 4, 15234 Frankfurt (Oder)
 AZ: 3 K 176/13

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 29. September 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-roser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Hangels-berg Blatt 1026** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hangelsberg, Flur 1, Flurstück 241, Ge-bäude- und Freifläche, Hauptstr. 36, Größe: 1.703 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 113.000,00 EUR.

Nutzung: weitgehend vermietetes Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden
 Postanschrift: Hauptstr. 36, 15537 Grünheide (Mark) OT Han-gelsberg
 AZ: 3 K 89/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. September 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 5191** eingetragene Erbbaurecht, Bezeich-nung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gesamterbbaurecht an den Grundstücken Schulzendorf Blatt 5015, Flur 1, Flurstück 330, Ge-bäude- und Freifläche, Zum Mühlenschlag, Größe 26 m², und Schulzendorf Blatt 5020, Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche, Zum Müh-lenschlag 97, Größe 264 m²

jeweils eingetragen in Abt. II Nr. 1.

Das Erbbaurecht endet am 31.12.2091.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grund-stückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypothe-ken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und deren Änderung, wenn sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 147.000,00 EUR festgesetzt worden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2012 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht befindet sich in 15732 Schulzendorf, zum Mühlenschlag 97. Hierbei handelt es sich um ein Einfamilien-haus als Reihenendhaus. Angaben zum Wohnhaus: Bj. 1999, Wfl. ca. 126,10 m², eigengenutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Lucken-walde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzei-ten entnommen werden.

AZ: 17 K 178/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. September 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 445** eingetragene Grundstück, Bezeichnung ge-mäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 471, Ziegel-fichtenweg, Gebäude- und Freifläche, Größe 547 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.000,00 EUR festgesetzt worden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.02.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Sie-then, Ziegelfichtenweg 4. Es ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Lucken-walde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzei-ten entnommen werden.

AZ: 17 K 9/14

Zwangsversteigerung auf Antrag des Insolvenzverwalters

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 1. Oktober 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Frankenfelde Blatt 805** eingetragene Grundstück, Bezeich-nung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenfelde, Flur 5, Flurstück 95, Ge-bäude- und Freifläche, Eschenweg 14, Größe 687 m² und

die im Grundbuch von **Frankenfelde Blatt 810** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenfelde, Flur 5, Flurstück 204, Ge-bäude- und Freifläche, Eschenweg 13, Größe 86 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankenfelde, Flur 5, Flurstück 207, Ge-bäude- und Freifläche, Eschenweg 14, Größe 20 m²

und

das im Grundbuch von **Frankenfelde Blatt 812** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenfelde, Flur 5, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Eschenweg 13, Wohnen, Größe 446 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 45.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf

Frankenfelde Blatt 805, Flurstück 95: 24.000,00 EUR

Frankenfelde Blatt 810, Flurstück 204: 3.000,00 EUR

Frankenfelde Blatt 810, Flurstück 207: 1.000,00 EUR
 Frankenfelde Blatt 812, Flurstück 102: 17.000,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 26.05.2014 eingetragen worden.

Das Flurstück 95 befindet sich in 14943 Frankenfelde, Eschenweg 14. Es ist unbebaut. Die Flurstücke 204 und 207 befinden sich neben dem Flurstück 95 und sind unbebaute schmale Baugrundstücke. Das Flurstück 102 befindet sich ebenfalls neben dem Flurstück 95 und ist ebenfalls ein unbebautes Baugrundstück.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 54/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Oktober 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Genshagen Blatt 537** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 99.398/1.000.000 (neunundneunzigtausenddreihundertachtundneunzig Millionstel) Miteigentumsanteil an Gemarkung Genshagen, Flur 2, Flurstück 91, Steinebergstraße 6, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.033 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss belegenen Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes und dem Balkon Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 5.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 532 bis 540). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 51.000,00 EUR festgesetzt worden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.09.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen, Steinebergstraße 6. Angaben zur Wohnung: ca. 59,64 m² Wohnfl., 2 Zimmer, Küche, Bad, Kellerraum ca. 5,6 m², vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 88/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5409** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche; Rothes Meer 3, Größe 145 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 62.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.12.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Jüterbog, Rothes Meer 3. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit eingeschossigem Anbau (Badezimmer).

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 289/12

Teilungsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 3. November 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Genshagen Blatt 42** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Genshagen, Flur 2, Flurstück 29/4, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Ludwigsfelder Str. 20, Größe 10.000 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 172.000,00 EUR festgesetzt worden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.01.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Ludwigsfelder Straße 20. Es ist bebaut mit einem bewohnten Einfamilienhaus, einer Scheune und mehreren Wochenendhäusern. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 154/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. November 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Felgentreu Blatt 667** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felgentreu, Flur 7, Flurstück 324, Erholungsfläche; Gebäude- und Freifläche; Felgentreuer Dorfstraße 41, Größe 1.826 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.000,00 EUR festgesetzt worden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.10.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Felgentreu, Felgentreuer Dorfstraße 41. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus und Nebengelass. Das Stallgebäude steht unter Denkmalschutz. Das Gebiet, in dem sich das Objekt befindet, ist als Bodendenkmal ausgewiesen.

Weitere Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 1910, eigengenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 109/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. November 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der ideelle hälftige Grundstücksanteil des im Grundbuch von **Zossen Blatt 2767** eingetragenen Grundstücks, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 11, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Gartenstr., Größe 114 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.995,00 EUR festgesetzt worden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.10.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Gartenstraße. Es handelt sich um unbebaute landwirtschaftliche Fläche, welche eine Arrondierungsfläche zum Flurstück 29/1 darstellt. Es wird lediglich der ideelle hälftige Anteil versteigert.

Eine weitere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde vorliegenden Unterlagen zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 134/13

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. September 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 465** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 537, Gebäude- und Freiflächen, 1.072 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Elsterwerdaer Straße 6

Bebauung: zweigeschossiges Wohn-Geschäftshaus mit angebauter Kegelbahn teilweise unterkellert (Gaststätte „Räubernest“, Leerstand)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 101.000,00 EUR. Davon entfallen 7.000,00 EUR auf Zubehör.

Geschäfts-Nr.: 42 K 19/14

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der MBS Beton- und Fertigteilewerke GmbH, Karl-Marx-Straße 62 - 68, 15758 Zernsdorf, findet mit Zustimmung des Amtsgerichtes Potsdam die Schlussverteilung statt. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Potsdam niedergelegt.

Vom verfügbaren Massebestand i. H. v. € 379.599,83 zuzgl. Zinsen sind zunächst abzusetzen die Veröffentlichungskosten, die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten und Verwaltervergütung/Auslagen).

Nachrangige Masseforderungen bestehen in Höhe von ca. € 182.469,73. Bevorrechtigte Forderungen gemäß § 17 Absatz 3 Nummer 1 GesO bestehen i. H. v. € 420.041,59 und gemäß § 17 Absatz 3 Nummer 3 GesO i. H. v. € 8.609,03. Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beläuft sich auf € 2.018.107,40.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Potsdam niedergelegt.

Az. 35 N 249/95 Amtsgericht Potsdam

Rechtsanwalt Rolf Nacke als Verwalter,
Groß-Berliner Damm 73 c, 12487 Berlin.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung
des Ministeriums der Justiz und für Europa und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Vom 10. Juli 2015

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Justizvollzugsoberssekretärin **Jacqueline Hübener**, Dienstausweis-Nr. **201193**, ausgestellt am 26. Januar 2011, gültig bis 31. Januar 2021.

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Vom 25. Juni 2015

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Folgende abhanden gekommene Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Peter Bartsch**, Dienstausweis-Nr. **208608**, ausgestellt durch ZDPol am 02.02.2013, gültig bis 01.02.2023.

Herr **Wolfgang Streblow**, Dienstausweis-Nr. **208600**, ausgestellt durch ZDPol am 02.02.2013, gültig bis 01.02.2023.

Aussonderung von Gegenständen

Mitteilung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 17. Juli 2015

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, umzugsbedingt ausgesonderte Büromöbel (Schreibtische, Rollcontainer, Aktenschränke und Ähnliches) abzugeben. Standort der Möbel ist Potsdam, Liegenschaft Heinrich-Mann-Allee 103, Häuser 13 und 45.

Die Abgabe kann kostenfrei an gemeinnützige Vereine (die Gemeinnützigkeit ist durch eine gültige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen), die ihren Sitz im Land Brandenburg haben, sowie öffentliche Einrichtungen erfolgen.

Das Mobiliar steht ab dem 17.08.2015 zur Besichtigung und Abholung bereit. Die Abholung soll bis zum 26.08.2015 erfolgen. Interessenten senden ihre Interessenbekundung bitte unter Angabe des Vereines/der Einrichtung sowie telefonischer Erreichbarkeit per E-Mail bis zum 12.08.2015, 12:00 Uhr an

Birgit.Zimmermann@MLUL.Brandenburg.de.

Nach diesem Termin wird das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft mit den Interessenten kurzfristig einen Besichtigungstermin vereinbaren.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.